

**Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Südliche Werdervorstadt“
(Sanierungssatzung)**

Auf Grund des § 142 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am (*einzutragen: Sitzungsdatum*) folgende Sanierungssatzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 6,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Südliche Werdervorstadt“.

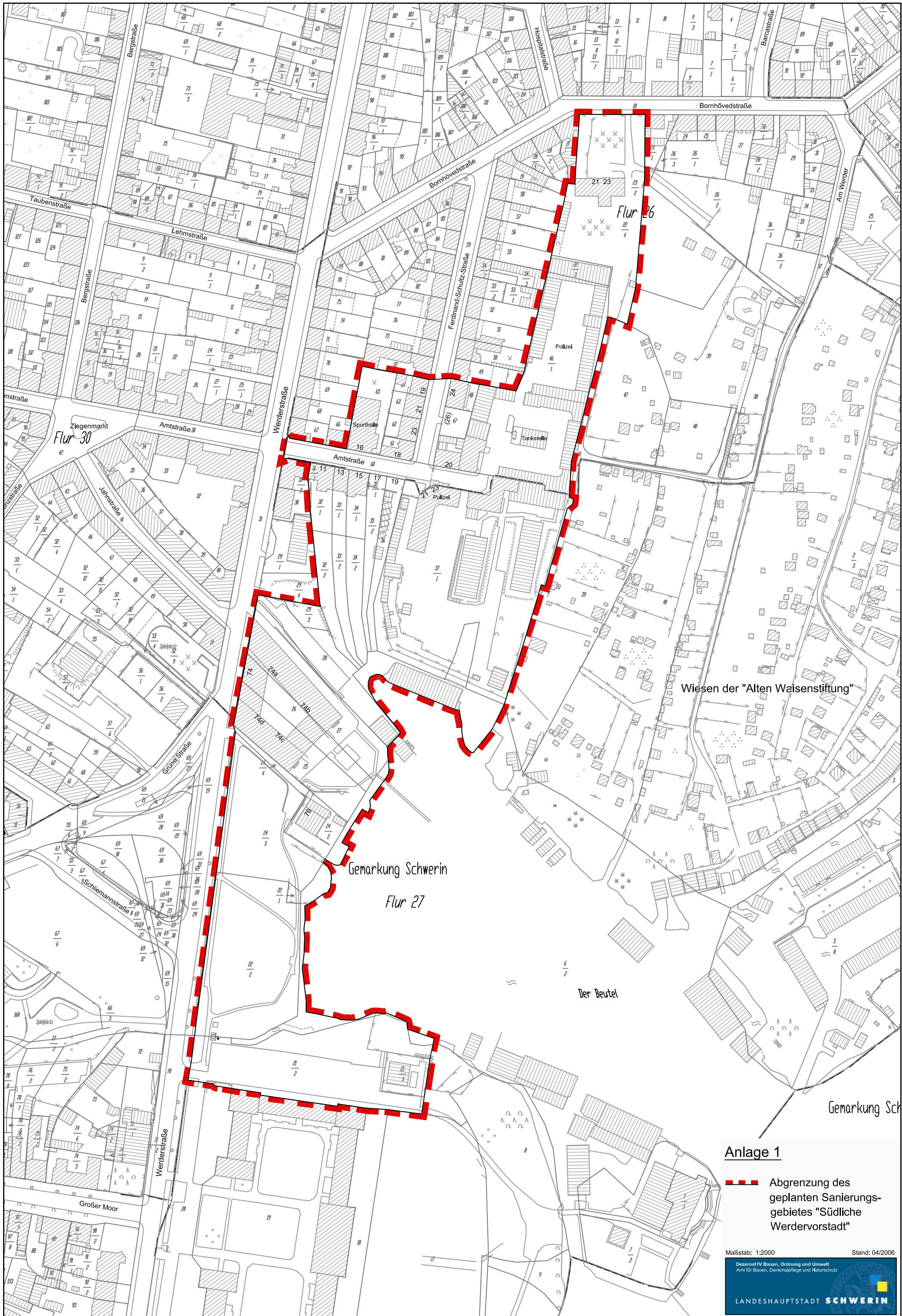
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage 2 aufgezählt sind, innerhalb der im Lageplan durch eine Linie gekennzeichnete, vom übrigen Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin begrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage 1 beigefügt.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.



Wiesen der "Alten Waisenstiftung"

Gemarkung Schwerin
Flur 27

Der Beutel

Gemarkung Sch...

Anlage 1
 - - - - - Abgrenzung des geplanten Sanierungsgebietes "Südliche Werdevorstadt"

